

Mitteilung des Senats vom 19. November 2024

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 11. Dezember 2024.

Infolge der sogenannten Grundsteuerreform wurde der „Einheitssatz“ durch den „Grundsteuerwert“ ersetzt. Da sich der Beitragsmaßstab der Landwirtschaftskammer Bremen bisher nach dem Einheitswert richtet, ist dieser an die neuen rechtlichen Vorgaben, das heißt auf den Grundsteuerwert, anzupassen.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 7. November 2024 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 23 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (SaBremR 780a-1), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 965)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.
3. In Absatz 6 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ ersetzt.
4. Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

Die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (Brem.GBl. 1956, S. 13), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) beruht auf den Änderungen gesetzlicher Grundlagen in Folge der Grundsteuerreform, die sich auf die Bemessung des Beitragssatzes der Landwirtschaftskammer auswirken.

Artikel 1

Änderung des § 23

Zu 1. – Absatz 1

Mit der Ergänzung werden die Angaben des in Bezug genommenen Grundsteuergesetzes aktualisiert.

Zu 2. – Absatz 2

Aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Grundsteuer (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14) betreiben der Bund und die Länder eine Grundsteuerreform. Das Bundesverfassungsgericht hatte zum Ausdruck gebracht, dass die derzeitigen Regelungen im Bewertungsgesetz zur Einheitsbewertung von Grundvermögen einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz darstellen. Das Bundesland Bremen hat das sogenannte Bundesmodell übernommen, in dem der bisherige Einheitswert ab dem 1. Januar 2025 durch den Grundsteuerwert ersetzt wird. Da sich die Beiträge der Landwirtschaftskammer bisher nach dem „Einheitswert“ gerichtet haben, ist nun auf den „Grundsteuerwert“ abzustellen.

In Absatz 2 wird zudem geregelt, aber welchem Wert (sogenannter Basisbetrag) überhaupt eine Beitragspflicht eintritt. Damit soll vermieden werden, dass Beiträge unter 10 Euro festgesetzt, erhoben und gegebenenfalls vollstreckt werden müssen.

Die Erhöhung von 1 000 auf 10 000 Euro liegt darin begründet, dass die Entwicklung der Werte in der Bemessung von dem bisherigen „Einheitswert“ auf den zukünftigen „Grundsteuerwert“ das circa 9,6fache betragen. Entsprechend ist dies auf die Bemessung des Kammerbeitrages zu übertragen. Im Ergebnis wird mit dem auf 10 000 Euro festgelegten Grundsteuerwert damit als Basisbetrag die Grenze der Erhebung von Kleinstbeiträgen bei circa 10 Euro festgelegt. Nach aktuellem Stand wären dies 27 Fälle mit einem Kammerbeitrag von zusammen circa 140 Euro/Jahr.

Zu 3. – Absatz 6

Siehe zu b).

Zu 4. – Absatz 10

In der geltenden Fassung wird das Gesetz über die Reichsabgabenordnung in Bezug genommen. Dieses ist seit langem abgelöst durch das Bremische Abgabengesetz. § 3 Absatz 1 Bremisches Abgabengesetz findet gemäß Absatz 2 auch auf nicht steuerliche öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des § 23 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 Anwendung. Ein Verweis im Kammergesetz ist daher nicht notwendig. Eine Aktualisierung des Bezuges ist daher nicht erforderlich, sondern aus Gründen der Rechtsbereinigung ist hier die Aufhebung dieser Regelung sinnvoll.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.